



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 05.05.1998
KOM(1998) 284 endg.

98/ 0161 (ACC)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

**zur Einräumung eines Zugeständnisses in Form eines Gemeinschaftszollkontingents
für Haselnüsse zugunsten der Türkei (1998) und zur Aussetzung bestimmter
anderer Zugeständnisse**

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Betrifft: Entwurf einer Verordnung des Rates zur Einräumung eines Zugeständnisses in Form eines Gemeinschaftszollkontingents für Haselnüsse zugunsten der Türkei (1998) und zur Aussetzung bestimmter anderer Zugeständnisse

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf sollen bestimmte autonome und vertragsmäßige Zugeständnisse ausgesetzt werden, die die Gemeinschaft der Türkei eingeräumt hat.

Die Türkei läßt seit 1996 keinerlei Einfuhren von lebenden Rindern zu und hat Beschränkungen für die Einfuhr von Rindfleisch festgelegt. Die Kommission ist der Auffassung, daß diese Maßnahmen nicht gerechtfertigt sind und ein nichttarifliches Handelshemmnis darstellen.

In Anbetracht des Scheiterns von drei Verhandlungsrunden zu diesem Thema mit den türkischen Behörden, der negativen Auswirkungen der Blockade auf die Ausfuhren der Gemeinschaft und der Tatsache, daß die Gemeinschaft die Zugeständnisse nicht in Anspruch nehmen kann, die die Türkei ihr im Rahmen des vor kurzem angenommenen Beschlusses 1/98 des Assoziationsrates eingeräumt hat, wird vorgeschlagen, die Lage durch folgende Maßnahmen auszugleichen:

1. Aussetzung der Eröffnung des autonomen Kontingents für Haselnüsse (KN-Codes 0802 21 00 und 0802 22 00);
2. Aussetzung der Eröffnung von zwei vertragsmäßigen Kontingenten für Wassermelonen (KN-Code ex 0807 11 00) und für bestimmte verarbeitete Tomaten (KN-Codes 2002 90 31, 2002 90 39, 2002 90 91, 2002 90 99).

Die Kommission wird diese Maßnahmen, die dem Schutz der Handelsinteressen der Gemeinschaft dienen, aufheben, sobald die Türkei die Hindernisse für die präferenzbegünstigten Ausfuhren der Gemeinschaft ausgeräumt hat.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) DES RATES

**zur Einräumung eines Zugeständnisses in Form eines Gemeinschaftszollkontingents
für Haselnüsse zugunsten der Türkei (1998) und zur Aussetzung bestimmter
anderer Zugeständnisse**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei¹ wurden diesem Staat Zugeständnisse für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse eingeräumt.

Aufgrund des Beitritts von Österreich, Finnland und Schweden zur Gemeinschaft empfiehlt es sich, das Zugeständnis für Haselnüsse anzupassen und dabei insbesondere den Handelsregelungen Rechnung zu tragen, die zwischen Österreich, Finnland und Schweden einerseits und der Türkei andererseits für dieses Erzeugnis bestanden.

Die Gemeinschaft ist gemäß den Artikeln 76, 102 und 128 der Beitrittsakte von 1994 verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um dieser Lage Rechnung zu tragen. Diese Maßnahmen müssen in Form autonomer Gemeinschaftszollkontingente getroffen werden, die die von Österreich, Finnland und Schweden angewandten vertragsmäßigen Präferenzzollkontingente weiterführen.

¹ ABl. Nr. L 217 vom 29.12.1964, S. 3687/64.

Gemäß dem Beschluß 1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei sollen die Handelspräferenzen bei der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft verbessert und gestärkt werden. Mit dem Beschluß werden außerdem mehrere Präferenzzugeständnissen für Ausfuhren von Fleisch und lebenden Tieren aus der Gemeinschaft in die Türkei festgelegt.

Die Türkei verbietet seit 1996 die Einfuhr lebender Rinder (KN-Codes 0102) und läßt die Einfuhr von Rindfleisch (KN-Code 0201-0202) nur eingeschränkt zu. Diese Maßnahmen sind - als mengenmäßige Beschränkungen - nicht mit dem Abkommen vereinbar und hindern die Gemeinschaft daran, die Zugeständnisse in Anspruch zu nehmen, die ihr im Rahmen des Beschlusses 1/98 eingeräumt wurden. Trotz der Konsultationen, die im Bemühen um eine Verhandlungslösung von November 1997 bis Februar 1998 mit der Türkei geführt wurden, blieben die mengenmäßige Beschränkungen bestehen.

Infolge dieser Maßnahmen sind die Ausfuhren der betreffenden Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft nach der Türkei blockiert. Zum Schutz der Handelsinteressen der Gemeinschaft empfiehlt es sich, die Lage durch gleichwertige Maßnahmen auszugleichen. Es ist daher angezeigt, die in den Anhängen dieser Verordnung vorgesehenen Zugeständnisse auszusetzen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unbeschadet der aufgrund des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Türkei geltenden Regelungen für die Einfuhr von Haselnüssen in die Gemeinschaft wird das bestehende Gemeinschaftszollkontingent nach Maßgabe des Anhangs I dieser Verordnung für 1998 autonom aufgestockt. Die Artikel 4 bis 8 der Verordnung (EG) Nr. 1981/94² finden Anwendung.

Artikel 2

Das autonome Zollkontingent von 9060 Tonnen gemäß Artikel 1 und die beiden Zollkontingente gemäß Anhang II werden ausgesetzt.

² ABl. Nr. L 199 vom 2.8.1994, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 650/98 vom 23. März 1998 (ABl. Nr. L 88 vom 24.3.1998, S. 8).

Artikel 3

Die Kommission hebt die in Artikel 2 vorgesehenen Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96³ bzw. nach dem Verfahren der entsprechenden Artikel der Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen oder der Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 auf, sobald die Hindernisse für die präferenzbegünstigten Ausfuhren der Gemeinschaft nach der Türkei ausgeräumt worden sind.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

³ ABl. Nr. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

Anhang I

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Menge des vertragsmäßigen Kontingents (in Tonnen) (1)	Menge des autonomen Kontingents (in Tonnen)	Kontingentszollsatz
09.0201	0802 21 00 0802 22 00	Haselnüsse (Corylus spp), frisch oder getrocknet, in der Schale oder ohne Schale	25 000	9 060	Befreiung
(1) Bestehendes Kontingent, das im Rahmen der Präferenzabkommen der Gemeinschaft eröffnet wurde.					

Anhang II

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge je Jahr oder angegebenem Zeitraum (in Tonnen)	Kontingentszollsatz
09.0217	ex 0807 11 00	Wassermelonen, frisch: vom 16. Juni bis zum 31. März	14 000	Befreiung
09.0209	2002 90 31 2002 90 39 2002 90 91 2002 90 99	Tomaten, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, andere als ganz oder in Stücken, mit einem Trockenmassegehalt von mindestens 12 GHT: vom 1. Juli bis zum 31. Dezember	15 000, mit einem Trockenmassegehalt von 28 bis 30 GHT	Befreiung

FINANZBOGEN

FINANZBOGEN				
1. HAUSHALTSPOSTEN: Kapitel 10 - Agrarzölle		MITTELANSATZ: 623,8 Mio. ECU		
2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS: Entwurf einer Verordnung des Rates zur Einräumung eines Zugeständnisses in Form eines Gemeinschaftszollkontingents für Haselnüsse zugunsten der Türkei (1998) und zur Aussetzung bestimmter anderer Zugeständnisse.				
3. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 113 EG-Vertrag				
4. ZIELE DES VORHABENS: Vorläufige Anpassung der der Türkei aufgrund der Erweiterung der Union gewährten Gemeinschaftszollkontingente.				
5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN		12-MONATS- PERIODE	LAUFENDES HAUSHALTS- JAHR (98)	KOMMENDES HAUSHALTS- JAHR (99)
		(Mio. ECU)	(Mio. ECU)	(Mio. ECU)
5.0 AUSGABEN ZU LASTEN - DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN				
5.1. EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNG/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH			-172 049 ⁽¹⁾ + 3 193 101 ⁽²⁾	
		1998 Mio ECU	1999 Mio ECU	2000 Mio ECU
5.0.1 VORAUSSCHAU AUSGABEN		3		
5.1.1 VORAUSSCHAU EINNAHMEN				
5.2. BERECHNUNGSWEISE: (siehe beigefügte Seite)				
6.0 FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL.				JA/NEIN
6.1 FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR				JA/NEIN
6.2 NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS				JA/NEIN
6.3 ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN				JA/NEIN
ANMERKUNGEN:				

1. **Zugeständnis für Nüsse**

Dieses Zugeständnis ist eine Verlängerung der Maßnahme von 1997 (Verordnung (EG) Nr. 1555/97 des Rates).

Geltender Zollsatz = 3,5 %

Vorgeschlagener Zollsatz: 0 %

Autonomes Kontingent = 9 060 t

Einheitswert (cif) = 4,5 \$/kg oder 4,1 ECU/kg

Verluste = 9 060 t x 0,035 x 4,1 ECU/kg x 90 % x 1 000 = -1 170 099

Unterschied zu 1997 = 998 050 - 1 170 099 = -172 049

2. **Aussetzung der Zugeständnisse**

Theoretischer Eigenmittelzuwachs bei einer Aussetzung der Zugeständnisse unter der Voraussetzung, daß die Einfuhren unverändert bleiben.

Nüsse: 9 060 t x 0,035 x 4,1 ECU/kg x 90 % x 1 000 = 1 170 099

Tomaten: 15 000 t x 723 ECU/t x 16,2 % = 1 756 890

Wassermelonen: 14 000 t x 192 ECU x 9,9 % = 266 112

Insgesamt -----
3 193 101

3. Gehen die Einfuhren durch die Aussetzung der Zugeständnisse zurück, so ist der theoretische Eigenmittelzuwachs entsprechend geringer.

ISSN 0254-1467

KOM(98) 284 endg.

DOKUMENTE

DE

11 03 02 10

Katalognummer : CB-CO-98-293-DE-C

ISBN 92-78-35570-4

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg